



# Steuer-News

12/2015

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Freibeträge für 2016 eintragen lassen – So sichern Sie sich mehr Netto vom Brutto!

Erwarten Arbeitnehmer hohe Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, kann beim Finanzamt ein Freibetrag beantragt werden. Damit wird bereits bei der monatlichen Lohnsteuer ein zu hoher Steuerabzug vermieden und das Nettogehalt fällt entsprechend höher aus.

Mit Ausnahme von Kinder- und Behinderten-Pauschbeträgen müssen alle Freibeträge für das Jahr 2016 neu beantragt werden! Wer direkt ab Januar von den Freibeträgen profitieren möchte, sollte möglichst noch im alten Jahr aktiv werden und den Antrag beim Finanzamt stellen. Neu: Seit dem 1. Oktober 2015 können Freibeträge mit Wirkung ab dem Jahr 2016 für zwei Jahre beantragt werden. Bisher galten sie nur für ein Jahr.

Ein solcher Antrag setzt voraus, dass der Steuerzahler hohe Aufwendungen haben wird. Dies können z. B. hohe Werbungskosten für einen langen Arbeitsweg, für Arbeitskleidung und Arbeitsmittel, Mehraufwendungen für eine doppelte Haus-

haltsführung oder hohe Fortbildungskosten sein. Auch Sonderausgaben wie z. B. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten und/oder außergewöhnliche Belastungen, wie etwa hohe Krankheitskosten, können bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Bedingung ist, dass die Aufwendungen mehr als 600 Euro pro Jahr betragen. Werbungskosten werden dabei allerdings erst berücksichtigt, wenn sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro im Jahr übersteigen.

*Hinweis:* Wer entsprechende Freibeträge erhält, muss in jedem Fall eine Einkommensteuererklärung abgeben. Das Finanzamt rechnet dort nach, ob zu hohe Freibeträge berücksichtigt wurden. Ändern sich die Umstände, sodass der Freibetrag herabgesetzt werden muss z. B. weil sich nach einem Jobwechsel der Arbeitsweg verkürzt, so muss der Steuerzahler die Änderung gegenüber dem Finanzamt anzeigen.

## AKTUELLES STEUERURTEIL

### Mit dem Haustier Steuern sparen – Betreuungskosten absetzbar

Bild: Steffi Pelz/pixelio.de



Lassen Haustierbesitzer ihre Tiere von einem Dienstleister betreuen oder versorgen, so können diese Kosten bei der Steuer als haushaltsnahe Dienstleistung abgesetzt werden. Vorausgesetzt, das Tier wird im Haus

bzw. in der Wohnung des Tierbesitzers betreut und die Rechnung per Überweisung beglichen. Dies entschied der Bundesfinanzhof und widersprach damit der Auffassung des Finanzamtes (Az. VI R 13/15). Von dem Urteil profitieren Steuerzahler, die z. B. während eines Urlaubs ihr Tier von einem Dritten zu Hause pflegen lassen.

Im Fall kümmerte sich eine Tierbetreuerin um die Hauskatze der Kläger. Für die Betreuung und die Anfahrt stellte die Betreuerin rund 300 Euro in Rechnung. Den Betrag überwies die Kläger und machten ihn in der Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistung geltend. Das Finanzamt lehnte die steuerliche Anerkennung der Kosten ab. Der Bundesfinanzhof gab den Klägern hingegen Recht und gewährte den Steuerabzug. Tierbesitzer können die Kosten für eine entsprechende Betreuung, Füttern, Fellpflege oder die Kosten für die mit dem Tier zusammenhängenden Reinigungsarbeiten ebenfalls in der Einkommensteuererklärung angeben und zur Begründung auf das BFH-Urteil verweisen. Insgesamt können Steuerzahler für haushaltsnahe Dienstleistungen 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro im Jahr, steuerlich abziehen.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen sind wieder voll abzugsfähig



Der Steuerbonus für Handwerkerleistungen gilt auch für die Mess- und Überprüfungsleistungen eines Schornsteinfegers. Das geht aus einem aktuellen Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums hervor. Aufwendungen für den Schornsteinfeger können damit wieder in größerem Umfang steuerlich abgesetzt werden.

Im Januar 2014 hatte das Bundesfinanzministerium zu den steuerbegünstigten Handwerkerleistungen ein Anwendungsschreiben veröffentlicht. Darin wurde festgehalten, dass Gutachtertätigkeiten wie die regelmäßige Feuerstättenschau eines Schornsteinfegers nicht begünstigt

sind. Den Steuerabzug sollte es nur noch fürkehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten geben. Für Mess- oder Überprüfungsarbeiten durch den Schornsteinfeger entfiel der Steuerbonus.

Mit dem Verwaltungsschreiben vom 10. November 2015 gibt die Finanzverwaltung diese Auffassung nun auf. Begünstigt sind daher neben den Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten auch die Mess- und Überprüfungsarbeiten einschließlich der Kosten für die Feuerstättenschau. Anlass für die Änderung der Verwaltungsauffassung war ein steuerzahlerfreundliches Urteil des Bundesfinanzhofs zur Überprüfung einer privaten Hauswasserleitung (Az. VI R 1/13).

Steuerzahler können die Aufwendungen für den Schornsteinfeger künftig wieder in ihrer Steuererklärung als Handwerkerleistungen angeben. Steuerzahler, deren Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, können die Kosten für den Schornsteinfeger nachträglich geltend machen.

keinerlei Anwendungsschreiben veröffentlicht. Darin wurde festgehalten, dass Gutachtertätigkeiten wie die regelmäßige Feuerstättenschau eines Schornsteinfegers nicht begünstigt

## AKTUELLES STEUERRECHT FÜR VEREINE

### Vereine – Flüchtlinge dürfen beitragsfrei aufgenommen werden

Vereine, die Flüchtlinge kostenlos aufnehmen, müssen nicht um ihre Gemeinnützigkeit fürchten. Dies gilt selbst dann, wenn die Beitragsfreiheit nicht in der Satzung geregelt ist. Dies stellte die Berliner Finanzverwaltung – unter Berufung auf alle Länderfinanzminister und -senatoren – in einer Pressemitteilung am 12. November 2015 klar. Aufgrund eines Verwaltungsschreibens des Bundesfinanzministeriums befürchteten einige Vereine, dass durch die beitragsfreie Aufnahme von Flüchtlingen die Anerkennung als gemeinnütziger Verein verloren geht. Diese Gefahr besteht nun nicht mehr.

*Zum Hintergrund:* Der Staat unterstützt die Arbeit der gemeinnützigen Vereine durch bestimmte steuerliche Vergünstigungen, z. B. die Freistellung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer für Einnahmen im ideellen Bereich. Ein Verlust dieser Vergünstigungen kann für den Verein schwerwiegende Folgen haben. Ermöglicht der Verein einem Flüchtling eine beitragsfreie Mitgliedschaft, muss er jedoch nicht um den Verlust seiner Gemeinnützigkeit und der damit einhergehenden steuerlichen Privilegien fürchten: Auch wenn die aktuellen Satzungsbestimmungen oder Beitragsordnungen keine Befreiungen der Mitglieder von Beitragszahlungen zulassen, ist die beitragsfreie Aufnahme von Flüchtlingen unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

tionen, z. B. die Freistellung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer für Einnahmen im ideellen Bereich. Ein Verlust dieser Vergünstigungen kann für den Verein schwerwiegende Folgen haben. Ermöglicht der Verein einem Flüchtling eine beitragsfreie Mitgliedschaft, muss er jedoch nicht um den Verlust seiner Gemeinnützigkeit und der damit einhergehenden steuerlichen Privilegien fürchten: Auch wenn die aktuellen Satzungsbestimmungen oder Beitragsordnungen keine Befreiungen der Mitglieder von Beitragszahlungen zulassen, ist die beitragsfreie Aufnahme von Flüchtlingen unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

### Steuertermine

**11.01. (14.01.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**10.02. (15.02.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**15.02. (18.02.)** Gewerbesteuer, Grundsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.